

**Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
(SABS- Sonder) vom 27. September 2000**

(Stadtzeitung Nr. 19 vom 04. Oktober 2000)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

28. Juni 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)

04. April 2003 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 23. April 2003)

06. Juli 2007 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 18. Juli 2007)

24. Juni 2010 (Stadtzeitung Nr. 13 vom 7. Juli 2010)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Beitragserhebung	2
§ 2 Vorteilsregelung	2
§ 3 Inkrafttreten	2
Tabelle 1	3
Sanierungsgebiet II „Innerstädtische Freiflächen“	3
Sanierungsgebiet III „Gustavstraße“	3
Sanierungsgebiet V „Helmplatz“	3
Sanierungsgebiet VI „Jüdisches Museum“	3
Sanierungsgebiet VII „Kohlenmarkt“	3
Sanierungsgebiet VIII „Angerstraße“	3
Straßen mit Bauausschuss- oder Stadtratsbeschluss sog. „historisierender Ausbau“	3
Abkürzungen	3
Tabelle 2	4
(B) Bei einem Ausbau als Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) einschließlich Beleuchtung	4
2. Straßenbegleitgrün	4
3. Oberflächenentwässerung	4
Abkürzungen	4

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz am 24.07.1998 (GVBl. S. 424) und unter Bezugnahme auf die jeweils gültige Straßenausbaubeitragssatzung erlässt die Stadt Fürth folgende Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder):

§ 1 Beitragserhebung

(1) Für Anliegerstraßen

- in Sanierungsgebieten
- die direkt an Sanierungsgebiete anschließen, soweit dort eine Beitragserhebung gem. § 154 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
- sowie für Anliegerstraßen, die gemäß Beschluss des Stadtrates oder des Bauausschusses historisierend ausgebaut wurden, erhebt die Stadt Fürth zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung einen im Verhältnis zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 SABS reduzierten Beitrag.

(2) Diese Straßen sind: (siehe Tabelle 1)

§ 2 Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (gem. § 5 SABS) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt: (siehe Tabelle 2)

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalkarker ausgeführt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der erschlossenen Gebiete.

Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen bevorteilten Grundstücken zuzurechnen, auch wenn sie die in der Tabelle 2 zu Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

63-2a

Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS- Sonder)

Tabelle 1

Straße/Straßenzug	von	bis	
Sanierungsgebiet II „Innerstädtische Freiflächen“			
Moststraße	Friedrichstraße	Gustav-Schickedanz-Straße	i
Rudolf-Breitscheid-Straße	Kirchenstraße	Luisenstraße	i
Hornschuchpromenade	Luisenstraße	Jakobinenstraße	i
Königswarterstraße	Gustav-Schickedanz-Straße	Gabelsbergerstraße	i
Königswarterstraße	Gabelsbergerstraße	Luisenstraße	i
Königswarterstraße	Luisenstraße	Jakobinenstraße	i
Pickertstraße	Königswarterstraße	Gebhardtstraße	i
Sanierungsgebiet III „Gustavstraße“			
Kreuzstraße	Königstraße	Henri-Dunant-Straße	a
Untere Fischerstraße	Obere Fischerstraße	Mühlstraße	a
Sanierungsgebiet V „Helmplatz“			
Helmplatz	Mühlstraße	Königstraße	a
Helmstraße	Helmplatz	Königsplatz	a
Sanierungsgebiet VI „Jüdisches Museum“			
Helmplatz	s. Sanierungsgebiet V		a
Helmstraße	s. Sanierungsgebiet V		a
Sanierungsgebiet VII „Kohlenmarkt“			
Bäumenstraße	Brandenburger Straße	Schirmstraße	i
Schirmstraße	Bäumenstraße	Schwabacher Straße	twi
Sanierungsgebiet VIII „Angerstraße“			
Heiligenstraße	„Heiligenberg“ = Heiligenstraße 33	Obere Fischerstraße	a
Straßen mit Bauausschuss- oder Stadtratsbeschluss sog. „historisierender Ausbau“			
Bogenstraße	Blumenstraße	Badstraße	
Engelhardtstraße	Nürnberger Straße	Stadtspark	
Bogenstraße	Badstraße	Weierstraße	
Erlenstraße	Badstraße	Weierstraße	
Abkürzungen			
twi	Straße liegt teilweise innerhalb des Sanierungsgebietes, teilweise außerhalb dieses Gebietes.		
i	Straße liegt innerhalb des Sanierungsgebietes, eine Straßenseite liegt außerhalb des Sanierungsgebietes		
a	Straße liegt außerhalb des Sanierungsgebietes, grenzt an dieses aber an. Eine Straßenseite liegt eventuell teilweise innerhalb des Sanierungsgebietes.		

63-2a

Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS- Sonder)

Tabelle 2

Straßen Nr. 1-6 und 10	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten dienen		die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen		Anteil der Beitrags- schuldner
	GFZ b. 1,6 BMZ b. 5,6	GFZ ü. 1,6 BMZ ü. 5,6	GFZ b. 0,8	GFZ ü. 0,8	

1. Anliegerstraßen (A) Bei einem Ausbau nach dem Trennungsprinzip (getrennte Fahrbahnen, Gehwege usw.)

Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	9 m	11 m	6 m	7 m	35 v.H.
Radweg	je 2 m	je 2 m	je 2 m	je 2 m	35 v.H.
Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	je 2,5 m	je 2,5 m	35 v.H.
Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	je 2,5 m	je 2,5 m	35 v.H.
Beleuchtung	-	-	-	-	35 v.H.

(B) Bei einem Ausbau als Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) einschließlich Beleuchtung

	21 m	21 m	17 m	17 m	35 v.H.
--	------	------	------	------	---------

2. Straßenbegleitgrün

	2 m	2 m	2 m	2 m	60 v.H.
--	-----	-----	-----	-----	---------

3. Oberflächenentwässerung

	-	-	-	-	70 v.H.
--	---	---	---	---	---------

Abkürzungen

GFZ = Geschossflächenzahl, BMZ = Baumassenzahl